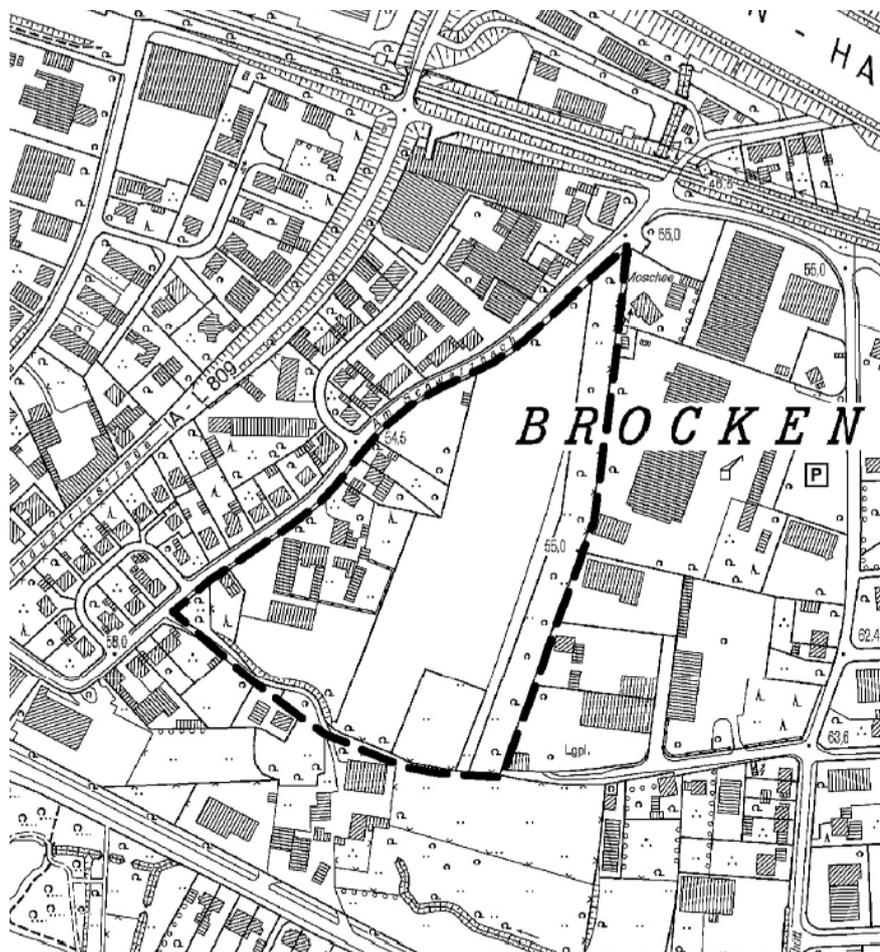


6. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Am Schwarzbach“ Stadt Waltrop



Umweltbericht

(Gesonderter Teil der Begründung)

Stadt Waltrop; Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

0	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	1
1	Einleitung.....	1
2	Umweltprüfung	2
2.1	Definition von Basisszenario und Null-Variante	3
2.2	Untersuchungsraum	4
2.3	Bau- und Betriebsphase	4
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	4
3.2	Schutzgebiete	4
3.3	Schutzgut Boden, Bodenwasserhaushalt und Grundwasser.....	5
3.4	Schutzgut Oberflächengewässer	6
3.5	Schutzgut Klima und Luft (Lokalklima)	7
3.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	7
3.7	Schutzgut Fläche.....	7
3.8	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	7
3.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	8
4	Wirkungsgefüge zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	8
5	Kumulierung	8
6	Null-Variante	9
7	Zusätzliche Angaben.....	9
7.1	Schwierigkeiten und Kenntnislücken	9
7.2	Monitoring.....	9

0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Waltrop soll im Zuge der 6. Änderung eine Fläche von ca. 4,2 ha, die bisher als gewerbliche Baufläche dargestellt war, künftig als landwirtschaftliche Fläche darstellen. Die FNP-Änderung wird parallel zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 durchgeführt.

Begründet wird die Planung mit der bisherigen Nicht-Entwickelbarkeit des Gebietes. Bei der Fläche handelt es sich weiterhin um ackerbaulich genutzte Fläche. Ein weiterer Grund für die Flächennutzungsplanänderung ist, dass gewerbliche Baufläche zurückgenommen und an eine andere Stelle im Stadtgebiet (Im Dicken Dören) getauscht werden kann. Dort ist ein Industriegebiet unter anderem zur Standortverlagerung eines im Waltroper Innenstadtgebiet ansässigen Fahrzeugbauunternehmens geplant.

Nach der FNP-Änderung erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung des Plangebiets nach § 35 BauGB. Das bedeutet, dass der überwiegende Teil des Gebietes im planungsrechtlichen Außenbereich liegt und eine Bebauung nach den strikten Regelungen des § 35 BauGB weitgehend ausgeschlossen ist. Nur im Einzelfall wäre eine außenbereichsverträgliche und damit umweltschonende Entwicklung für bestimmte Nutzungen wie Landwirtschaft und Gartenbau möglich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Es kann eher von einer Verbesserung der Situation hinsichtlich Natur und Landschaft ausgegangen werden, da beispielsweise zukünftig weniger Versiegelung möglich ist.

1 Einleitung

Die Stadt Waltrop beabsichtigt, parallel zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Schwarzbach“ ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes (FNP) durchzuführen. Die rechnerisch 'zu verlagernde' Gewerbliche Baufläche (G) „Am Schwarzbach“ hat insgesamt eine Größe von ca. 4,2 ha. In Zusammenhang mit der Entwicklung der Gewerbe- und Industriefläche „Im Dicken Dören“ soll ca. 30.000 m² der gewerblichen Baufläche Am Schwarzbach sowie die südlich davon befindlichen ca. 12.000 m² gewerbliche Baufläche (insgesamt ca. 42.000 m²) dem geplanten Gewerbe- und Industriestandort Im Dicken Dören an der Autobahnauffahrt im Süden Waltrops zugeordnet werden.

Um die der Stadt Waltrop zustehenden Flächenkontingente gewerblicher Baufläche nicht zu überschreiten, ist diese Rücknahme nicht entwickelbarer gewerblicher Bauflächen auf der Fläche „Am Schwarzbach“ erforderlich. Es findet eine Art Flächentausch statt. Bei den Rücknahmeflächen handelt es sich um ackerbaulich bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen am Schwarzbach im nordöstlichen Siedlungsbereich der Stadt. Umgeben ist das Plangebiet von einem Mischgebiet, westlich eher durch Wohnnutzung und östlich überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt.

In Bauleitplanverfahren ist gemäß § 2 (4) BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich. Darin sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung kann in zwei Teilflächen aufgeteilt werden:

- Nördliche Teilfläche
 - Der Umweltzustand bessert sich durch die FNP-Änderung voraussichtlich, da die Flächen anschließend lediglich im Rahmen von § 35 BauGB zu entwickeln wären.
- Südliche Teilfläche
 - Der Umweltzustand bleibt wie bisher, da die Fläche auch zukünftig nach § 35 BauGB zu beurteilen ist (planungsrechtlicher Außenbereich im Innenbereich).

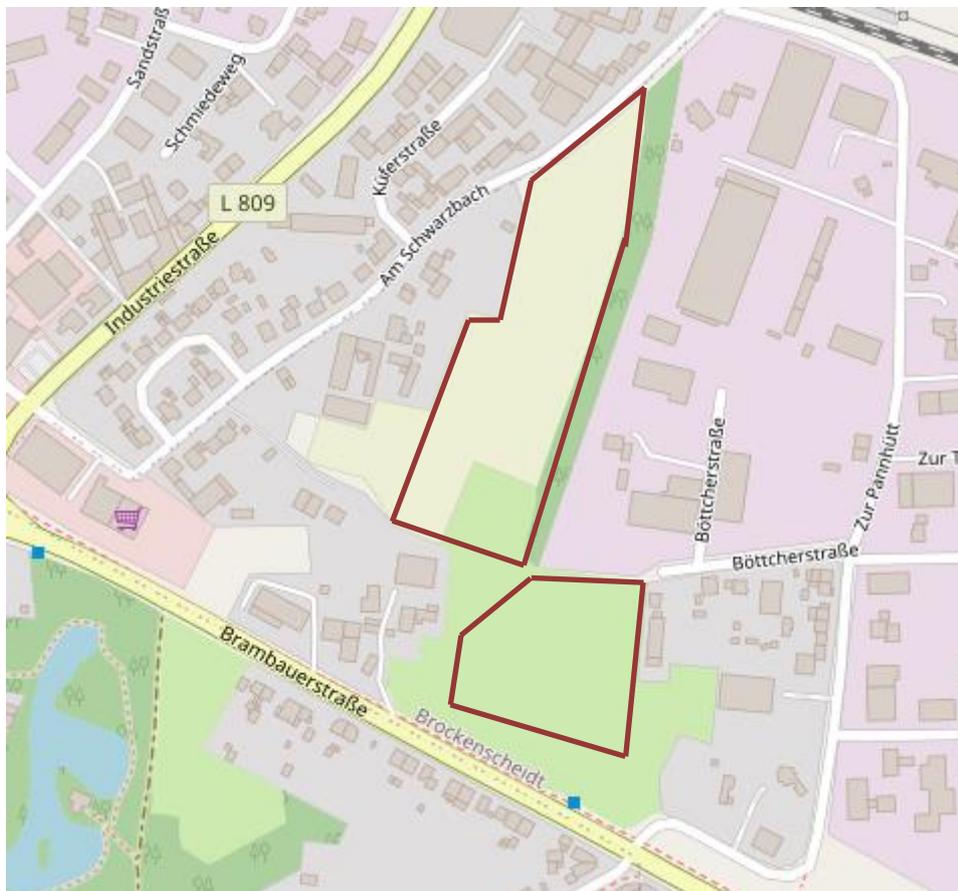


Abbildung 1 Ungefähre Verortung des Plangebiets (Quelle: maps.regioplaner.de 2021)

2 Umweltprüfung

Bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie (EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme 2001/42/EG) in deutsches Recht, ist für Bauleitpläne mit Regelverfahren die generelle Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung eingeführt worden (vgl. § 2 (2) und § 2a BauGB). Die 6. Änderung des

Flächennutzungsplanes für den Bereich Am Schwarzbach wird im Regelverfahren durchgeführt, es besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung.

In der Umweltprüfung werden die erheblichen Umweltauswirkungen der Planaufhebung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Ziel der Umweltprüfung ist es, planungsrelevante und abwägungsrelevante Gesichtspunkte heraus zu arbeiten.

Umweltbelange

Die Umweltprüfung berücksichtigt nach § 1 (6) BauGB folgende Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege: Menschen einschließlich Gesundheit und Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und Sachgüter, Fläche, Wechselwirkungen zwischen den Belangen sowie weitere Belange, die in §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gelistet sind.

Umweltbericht

Der Umweltbericht dient einer Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planaufhebung (§ 2 (4) BauGB). Außerdem beinhaltet er eine Prognose der Entwicklung ohne die Planaufhebung (Null-Variante). Er besteht im Wesentlichen aus folgenden Kernbestandteilen:

- Bestandsaufnahme
- Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden
- Wirkungsprognose und Prognose der Null-Variante
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt
- Beschreibung der Monitoring-Maßnahmen
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

2.1 Definition von Basisszenario und Null-Variante

Das Basisszenario beschreibt den aktuellen tatsächlichen Umweltzustand.

Mit der Betrachtung der Null-Variante wird nach Anlage 1 (zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c BauGB) Nummer 2 a die Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes bei Fortbestehen der Flächennutzungsplan-Darstellung beschrieben.

Der Plan-Fall stellt nach Nummer 2b der Anlage 1 (zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c BauGB) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Änderung des Flächennutzungsplanes.

2.2 Untersuchungsraum

Der zu betrachtende Untersuchungsraum der Umweltprüfung geht über die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung hinaus. Damit werden auch angrenzende Strukturen und ökologische Zusammenhänge in die Prüfung aufgenommen. Der Untersuchungsraum wird je nach Umweltbelang variabel gewählt.

2.3 Bau- und Betriebsphase

Gemäß Baugesetzbuch sind die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben zu beschreiben.

Bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit der Bebauungsaufhebung wird das Planungsrecht für eine bisher teilweise als Gewerbegebiet und teilweise als Mischgebiet festgesetzte Fläche zurückgenommen. Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bauphase entfallen demnach, da planungsrechtlich keine neue Zulässigkeit für Vorhaben geschaffen wird.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Basisszenario und Planfall

Der Planfall (Durchführung der FNP-Änderung) entspricht hier grundsätzlich dem in der Einleitung beschriebenen Basisszenario (tatsächlicher Umweltzustand). Der Planfall beschreibt die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung.

3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die landwirtschaftliche Fläche ist Teil einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung (VB-MS-4310-013). Eine negative Beeinträchtigung der vorhandenen Biotope ist durch die vorgesehene FNP-Änderung nicht zu erwarten. Die Änderung ist für das Schutzgut vielmehr positiv zu bewerten, da keine zusätzliche Versiegelung zu erwarten ist.

Gleiches gilt für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Durch die FNP-Änderung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna.

3.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes, Natura 2000 Gebiete befinden sich keine in der Umgebung.

3.3 Schutzgut Boden, Bodenwasserhaushalt und Grundwasser

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte möglichst vermieden werden. Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes entfällt die Möglichkeit im Plangebiet großflächig zu versiegeln in Form von Verkehrsflächen und überbaubaren Grundstücksflächen. Nach der FNP-Änderung ist nicht mit einer großflächigen Bebauung und damit einhergehenden Versiegelung zu rechnen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher nicht erwartet. Vielmehr ist der Schutz vor Neuinanspruchnahme von bislang unversiegelter Fläche positiv im Sinne des Bodenschutzes zu bewerten. Es wird der Zielsetzung gemäß § 1a (2) BauGB Rechnung getragen, mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Es handelt sich größtenteils um eine ackerbaulich genutzte Fläche, der Boden dort ist demnach vollständig unversiegelt. Die bisherige Darstellung gewerblicher Baufläche im FNP bereitet planungsrechtlich die Zulässigkeit von Bebauung und damit einhergehender Bodenversiegelung vor, welche die Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser im Boden reduzieren sowie die Grundwasserneubildungsrate verringern würde. Die FNP-Änderung in landwirtschaftliche Fläche verhindert bzw. reduziert diese negativen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen.

Die Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW der Bezirksregierung Arnsberg gibt zu dem Plangebiet folgende Hinweise:

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „An der Haard“, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Waltrop“, über dem auf Kohlewasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Waltrop Gas“ sowie über einem erloschenen Bergwerksfeld. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „An der Haard“ ist die RAG Aktiengesellschaft. Inhaberin der Bewilligung „Waltrop Gas“ ist die Minegas GmbH.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planfläche kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Im hier geführten Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind im Umfeld der Planfläche folgende Verdachtsflächen verzeichnet:

- 4310-A-001 Waltrop ½, Halde,
- 4310-A-010, Waltrop 1/2, Nordwesthalde,
- 4310-A-012, Waltrop ½, nördliche Teichanlage,
- 4310-A-014, Waltrop ½, Deponie,
- 4310-S-002, Waltrop ½, Schachtanlagen, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung, Werkstätten, Schalthaus, Umlagerungsbauwerk, Grubenanschlussbahn.

Für die Verdachtsfläche 4310-S-002 wird derzeit noch ein Grundwassermonitoring unter Bergaufsicht durchgeführt. Bergrechtlich verantwortlich hierfür ist die RAG Montan Immobilien GmbH. Die Bergaufsicht hat für die v.g. Verdachtsflächen, mit Ausnahme des Umlagerungsbauwerks Kokerei,

bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Flächen auf die Stadt Waltrop über.

3.4 Schutzgut Oberflächengewässer

An der östlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 37.1 befindet sich der verrohrte Schwarzbach.

Der landschaftspflegerische Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 37.1 „Am Schwarzbach“ sah für diese Fläche vor, dass sie für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft genutzt werden sollte. Sie ist als mindestens 22 m breiter Streifen zur Renaturierung des verrohrten Schwarzbaches vorzuhalten. Für die Renaturierung war ein gesondertes wasserwirtschaftliches Verfahren mit landschaftspflegerischer Begleitplanung vorgesehen. Die Renaturierung des verrohrten Baches ist bislang nicht erfolgt. Die Flächen sind jedoch im Eigentum der Stadt Waltrop. Im Zuge der Landeswassergesetz-Novellierung hat der Gesetzgeber die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie auferlegt. Da der Schwarzbach ein meldepflichtiges WRRL-Gewässer und im Bereich der Verrohrung Defizite aufweist, ist die Offenlegung in Planung. Dazu steht die Stadt Waltrop in Verbindung mit dem Wasser- und Bodenverband Schwarzbach.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen schrieb in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung folgendes:

In der 6. Änderung des Flächennutzungsplans "Am Schwarzbach" ist ein ca. 22 m breiter Streifen, als Grün- und Wasserfläche ausgewiesen. Innerhalb dieses Streifens, verläuft der Schwarzbach auf ca. 460 m verrohrt. Es schließt sich nach Süden ein weiterer verrohrter Abschnitt von ca. 100 m, der nur als Grünfläche dargestellt ist, an.

Bei dem Schwarzbach handelt es sich um ein berichtspflichtiges Gewässer nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Aufgrund der Verrohrung wird er als vollständig verändert eingestuft. Im Bewirtschaftungsplan und im Umsetzungsfahrplan zur WRRL ist die Maßnahme zur Öffnung der Verrohrung einvernehmlich festgesetzt worden. Der Wasser- und Bodenverband Schwarzbach beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Stadt Waltrop diese Maßnahme umzusetzen. Erste Gespräche mit allen Beteiligten fanden statt.

Für den Schwarzbach ergeben sich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zur 6. Änderung des FNP "Am Schwarzbach" keine Änderungen in der Ausweisung und Abgrenzung der o. g. Fläche. Lediglich für die westlich an die als Wasserfläche / Grünfläche festgesetzte angrenzende, im gültigen FNP als Gewerbefläche ausgewiesene Fläche, wird eine zukünftige Nutzung als Gewerbefläche ausgeschlossen und die Fläche soll als Fläche für die Landwirtschaft zukünftig dargestellt werden.

Für eine naturnahe Entwicklung benötigen Fließgewässer Platz. Die naturnahe Entwicklung hat viele Vorteile für den Naturhaushalt, das Lokalklima, den Hochwasserschutz und die Landwirtschaft (z. B. Schutz vor Dürreschäden). Des Weiteren reduziert sich bei naturnahen Fließgewässern auch der Unterhaltungsaufwand.

Weitere Oberflächengewässer sind von der Planänderung nicht betroffen. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer sind daher durch die FNP-Änderung nicht zu erwarten.

3.5 Schutzgut Klima und Luft (Lokalklima)

Die landwirtschaftliche Fläche kann als Frischluftschneise fungieren bzw. wirkt sich positiv auf das vorherrschende Mikroklima an der Stelle aus. Durch die FNP-Änderung wird großflächig Versiegelung verhindert und die Fläche vor weiterer Bebauung geschützt. Die FNP-Änderung ist demnach positiv für das Schutzgut Klima und Luft zu bewerten.

3.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Durch die Planung kann das Landschaftsbild in seinem jetzigen Zustand erhalten bleiben. Würde die Plandarstellung nicht geändert werden, könnten auf der Fläche insbesondere Gewerbebetriebe entstehen. Nach der FNP-Änderung ist bei Vorhaben im Einzelfall zu prüfen, ob gemäß § 35 BauGB das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird. Die Planung ist demnach für das Orts- und Landschaftsbild neutral zu bewerten, negative Auswirkungen sind keine zu erwarten.

3.7 Schutzgut Fläche

Gemäß dem Baugesetzbuch soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Fläche ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Widernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Maßnahmen der Innenentwicklung sind vorrangig zu verfolgen.

Durch die Planung wird keine Neuinanspruchnahme von Fläche verfolgt. Im Gegenteil wird für eine bisher größtenteils unbebaute und unversiegelte Fläche das vorbereitende Planungsrecht für Bebauung zurückgenommen. Die Flächen sind nach der FNP-Änderung als Außenbereich im Innenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Dadurch wird dem übergeordneten Ziel, den Flächenverbrauch zu minimieren, Folge geleistet.

3.8 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Im Plangebiet befinden sich keine erheblich störenden Schallemissionsquellen. Mit einer erheblichen Lärmbelastung ist daher nicht zu rechnen. Durch die FNP-Änderung und damit die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen entfallen potentielle Lärm- und Schadstoffquellen. Daher ist die FNP-Änderung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit positiv zu bewerten.

3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Denkmale oder sonstigen Kulturgüter. Der Abriss von Sachgütern ist nicht geplant und wird durch dieses Planverfahren auch nicht ausgelöst.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB) bzw. müssen außenbereichsverträglich sein (§ 35 BauGB). Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind dadurch nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter werden durch die FNP-Änderung nicht beeinträchtigt.

4 Wirkungsgefüge zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Zuge der Umweltprüfung sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, denn die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsgeflechte sind bei der Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, um Summationswirkungen und Sekundäreffekte zu erfassen.

Insbesondere die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser stehen in einem engen Wirkungsgefüge zueinander. Flächenverbrauch und die Versiegelung des Bodens wirken sich direkt auf die Wasserretention und die Grundwasserneubildungsrate aus. Die Nutzungsänderung einer gewerblichen Baufläche in landwirtschaftliche Flächen hat einen positiven Effekt hinsichtlich des Wasserrückhalts und der Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser. Ebenso wirkt sich die FNP-Änderung positiv auf das Wechselgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus.

Insgesamt kann bei dem Vergleich des Basisszenarios mit dem Planfall und der Null-Variante festgestellt werden, dass die FNP-Änderung nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Schutzgüter führen wird. Dies ist offensichtlich, da durch die Planung kein neues Baurecht geschaffen wird sondern die planungsrechtliche Zulässigkeit für Bauvorhaben eingeschränkt wird.

5 Kumulierung

Gemäß Nummer 2b (ff) der Anlage 1 (zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c BauGB) ist auf die Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf eventuell betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sowie die Nutzung natürlicher Ressourcen einzugehen.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind keine weiteren Planungen in Bearbeitung, die Umweltauswirkungen verstärken würden.

6 Null-Variante

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Fortbestehen der bisherigen Flächennutzungsplandarstellung). In der Null-Variante geltendes Planungsrecht: Bebauungsplan Nr. 37.1 gilt weiterhin.

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung könnte sich der Umweltzustand negativ verändern. Die Null-Variante entspricht in diesem Planungsfall nicht dem Basis-Szenario (aktuellem Umweltzustand), denn eine bauliche Entwicklung (mit einhergehender großflächiger Versiegelung) wäre in der Null-Variante planungsrechtlich möglich.

Neuersiegelungen und bauliche Entwicklungen wären auf weiten Teilen der Flächen planungsrechtlich möglich. Dies würde eine Verschlechterung insbesondere für die Schutzgüter Boden und Grundwasser bedeuten.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Aufgrund der positiven Einschätzungen für den Planfall (FNP-Änderung) sind keinerlei Gutachten oder weitere Untersuchungen erforderlich. Schwierigkeiten und Kenntnislücken sind im Zuge der Umweltprüfung keine aufgetreten.

7.2 Monitoring

Beim Monitoring sind erheblicher Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um unter anderem erhebliche, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen. Da der Umweltbericht feststellt, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist die Durchführung eines Monitorings nicht notwendig.

Oktober 2021 Stadt Waltrop – Fachbereich Stadtentwicklung – Stadtplanung

Der Rat der Stadt Waltrop hat diese Begründung in seiner Sitzung am 04.11.2021 beschlossen.

Im Auftrag

gez.

Andrea Suntrup
(Fachgruppenleitung Stadtplanung)